

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 45/19

Antragsteller: Chorklang Eintracht Köthen
Projektbezeichnung: Konzerttätigkeit 2019

Gesamtkosten des Projektes	830,00	Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	830,00	Euro
beantragt:		
Miete/Heizkostenpauschale für 4 Konzerte	650,00	Euro
Druck Plakate	60,00	Euro
Chorleiterentschädigung	120,00	Euro
Eigenmittel	249,00	Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	581,00	Euro (70,00 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 581,00 Euro (70,00 %)	

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 27.09.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01. April 2019 gewährt. Der Durchführungszeitraum endet am 31.12.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt fördert die breite künstlerische und kulturelle Betätigung der Bevölkerung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und führt zu einer Bereicherung der Kulturlandschaft. Maßnahme Inhalt ist die Durchführung von zwei Konzerten in der Kirche St. Agnus in Köthen und zwei Konzerte in der evang. Kirche in Görzig.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Die Gesamtkosten betragen 830,00 Euro.

Entsprechend des beantragten Anteils von 70,00 v. H. schlägt die Verwaltung vor, eine Zuwendung i. H. v. 581,00 Euro zu gewähren.